



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 18. Februar 2004

Nummer 6

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Behandlungsrichtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung für den Nationalpark Unteres Odertal - Projektkomplex: Nutzung und Pflege der Trockenrasen im Nationalpark	74
Berichtigung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Wirtschaft über die Errichtung des Landeslabors Brandenburg	84
Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten	
Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet	86
Ministerium des Innern	
Abberufung des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie der Stellvertreterin des Landeswahlleiters und Ernennung eines neuen Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie einer neuen Stellvertreterin des Landeswahlleiters	86
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln	87
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2004	

**Behandlungsrichtlinie des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
für den Nationalpark Unteres Odertal**

**Projektkomplex: Nutzung und Pflege der
Trockenrasen im Nationalpark**

Vom 26. Januar 2004

0. Inhaltsverzeichnis

I. Projektübersicht

II.1 Erläuterung der Ziele und Maßnahmen

II.2 Übersichtskarte der Trockenrasenflächen

**III. Flächenbezogene Nutzung, Darstellung auf Flurkarten
(6 Karten)**

I. Projektübersicht

1 Projektabgrenzung: Trockenrasen im Gebiet des Nationalparks

2 Ziel der Behandlungsrichtlinie:

- Regelung der Formen der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Trockenrasenflächen der Schutzzone II
- Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasenbiotope
- Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und Entwicklung ihrer Populationen auf Trockenrasenflächen und auf Flächen mit Regenerationsstadien nach Beackerung

3 Hauptmaßnahmen:

- Flächenbezogene Anpassung der Beweidungstermine zur Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen und Arten nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)
- Maßnahmen zur Entfernung unerwünschten Aufwuchses
- Verbot des Einsatzes von Düngemitteln
- Verbot der Beregnung

4 Wichtige gesetzliche Grundlagen

- § 6 Abs. 2 NatPUOG (Gebote)*
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 NatPUOG (Gebote)*
- § 9 NatPUOG (Landwirtschaft)*
- § 32 BbgNatSchG (Schutz bestimmter Biotope)**
- § 71 BbgNatSchG (Entschädigung für Nutzungseinschränkungen)**

* Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ (Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“ - NatPUOG) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114)

** Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72)

- Landwirtschaftliche Leitlinien***
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie)

5 Umsetzungsinstrumentarien/Abstimmungen

- Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Vertragsnaturschutz
- regelmäßige Kontrolle der Entwicklung der Trockenrasen in Zusammenarbeit mit dem Landesumweltamt (LUA), der unteren Naturschutzbehörde (uNB) und beauftragten Institutionen
- Abstimmung mit den Landwirtschaftsämtern und den betroffenen Landwirten

II.1 Erläuterung der Ziele und Maßnahmen

1 Ziel der Behandlungsrichtlinie

Ziel der Behandlungsrichtlinie „Nutzung und Pflege der Trockenrasen im Nationalpark“ ist die Erhaltung und Entwicklung der Trockenrasenbiotope und der Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Trocken- und Halbtrockenrasen in typischer Ausbildung an den Hängen des Odertals und der verschieden stark ausgeprägten Regenerationsstadien nach Beackerung.

Mit der Festlegung verschiedener Pfliegertermine und -arten soll gewährleistet werden, dass die artenreichen kontinentalen Steppenrasen (Haarfedergras-Steppenrasen und Adonisröschen-Fiederzwenken-Halbtrockenrasen) in ihrer Ausbreitung und Zusammensetzung erhalten bleiben und die Bestände typischer Arten, wie zum Beispiel Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Sibirische Glockenblume (*Campanula sibirica*), Wiesen-Küchenschelle (*Pulsatilla pratensis*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*) und Niedrige Segge (*Carex supina*) sowie Großes Windröschen (*Anemone sylvestris*), Berg-Aster (*Aster amellus*), Goldhaar-Aster (*Aster linosyris*), Steppen-Fahnenwicke (*Oxytropis pilosa*), verschiedene Orchideenarten (*Orchis* ssp.) und Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*) als Kennarten in ihrem Bestand stabilisiert und entwickelt werden.

2 Hauptmaßnahmen

2.1 Allgemeine Anforderungen an Pflege der Trockenrasen

- Flächenbezogene Anpassung der Beweidungstermine zur Erhaltung und Förderung der Lebensraumtypen und Arten nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie).
- Grundsätzlich werden die Pflegemaßnahmen an die Fortpflanzungszyklen der gefährdeten bzw. zu entwickelnden Pflanzen und Tierarten angepasst. Die Vielfalt der Lebensgemeinschaften verlangt nach einer mosaikartigen Pflegenutzung. Grundsätzlich sollen

*** Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Bodennutzung vom 29. November 1996, herausgegeben vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) und Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

alle Trockenrasen ganzjährig genutzt werden, bis zu 10 Prozent der Fläche können periodisch ungenutzt bleiben.

- In Abhängigkeit vom Schutzziel „Nutzung und Pflege der Trockenrasen“ sind sonstige nach § 32 BbgNatSchG besonders geschützte Biotope auf der Trockenrasenfläche im Einzelfall auszugrenzen/auszuzäunen. Die Ausgrenzung findet unter Federführung der Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit dem jeweiligen Nutzer statt.
- In der Regel erfolgt die Pflegenutzung mittels Beweidung durch Schafe und Ziegen. Eine Beweidung mit Rindern oder anderen Haustieren bzw. sonstigen Tieren bedarf ebenfalls der Zustimmung der Nationalparkverwaltung. Örtlich und zeitlich begrenzt sind auch Koppelschafhaltung und die Einrichtung von Nachtpferchen in Absprache mit der Nationalparkverwaltung möglich. Nachtpferche sind nur erlaubt, wenn eine Verlegung nach außen nicht durchführbar ist.
- Die Pflegepläne sind jährlich zu aktualisieren und zwischen Nationalparkverwaltung und dem Pflegenutzer abzustimmen.
- Aus naturschutzfachlichen Gründen kann örtlich eine Mahd oder das Entfernen von Gehölzaufwuchs (insbesondere Robinie) oder auch ein Flämmen erforderlich werden. Eine Neuentwicklung von Gebüsch und Einzelgehölzen wird nicht zugelassen. Die Freistellung von Trockengebüsch und Einzelgehölzen darf nur zum Erhalt der aktuellen Vorkommen durchgeführt werden. Umfang und Art dieser Maßnahmen werden von der Nationalparkverwaltung festgelegt und mit dem Landesumweltamt und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Bei Entbuschungsmaßnahmen sind bestimmte standorttypische Straucharten zu schonen bzw. nur Teile des Bestandes zu entfernen (einige Arten der Gattung *Rosa* und *Crataegus*).
- Jegliche Form von Düngung ist unzulässig.
- Eine Beregnung der Trockenrasenflächen ist nicht zulässig.
- Es ist anzustreben und darauf hinzuwirken, bei angrenzenden Ackerflächen einen 10 Meter breiten Pufferstreifen vorzuhalten, auf dem keine Agrochemikalien eingesetzt werden.

Die Festlegungen zur flurstücksgenauen Nutzung werden im Detail jährlich erst nach Vorliegen der Kartierungsergebnisse und unter Berücksichtigung meteorologischer Erscheinungen insbesondere der Niederschlagshöhe und des Temperaturverlaufs sowie lokaler Besonderheiten von der Nationalparkverwaltung getroffen.

2.2 Spezielle Anforderungen für die einzelnen Teilgebiete des Nationalparks (siehe Karten)

Unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.1 genannten allgemeinen Anforderungen werden die einzelnen Trockenrasengebiete des Nationalparks wie folgt genutzt:

- Seeberge Mescherin (Nummer 1)

Im Gebiet der Seeberge Mescherin ist nur eine Bewei-

dung mit Schafen und Ziegen zulässig. Nachtpferche sind außerhalb der Trockenrasenflächen einzurichten.

In mehrjährigen Abständen ist durch Entbuschungsmaßnahmen aufkommender Gehölzwuchs, insbesondere Kiefern, zu entfernen. Die Flaumeichenbastarde sind frei zu stellen.

- Höllengrund und Schäferberge nördlich Gartz (Oder) (Nummer 2):

In den Gebieten Höllengrund und Schäferberge ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Zur zusätzlichen Abschöpfung der Biomasse ist eine Mahd auf der Hochfläche des Schäferberges und im Tal des Höllengrundes möglich. Der Zeitpunkt ist mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.

In mehrjährigen Abständen ist durch Entbuschungsmaßnahmen aufkommender Gehölzwuchs, insbesondere Schlehe und Weißdorn, zu entfernen. Markante Wildbirnen und andere gefährdete standorttypische Straucharten sind zu schonen bzw. frei zu stellen.

- Trockenhänge bei Altgalow-Stützkow (Nummer 3):

Mit Ausnahme der Steilhänge ist eine Beweidung mit Rindern in der bisherigen Form möglich. Die Steilhänge sind nur mit Schafen und Ziegen zu beweidern.

Die seit 1992 laufenden Renaturierungsversuche sind fortzuführen.

- Trockenhänge um Stolpe (Nummer 4):

Im Gebiet der Trockenhänge um Stolpe ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig, auf wüchsigen Standorten ist in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung auch eine Mahd möglich.

Örtlich sind Entbuschungsmaßnahmen zur Entfernung von Gehölzaufwuchs, insbesondere Esche, in mehrjährigen Abständen durchzuführen.

- Trockenhänge bei Gellmersdorf (Nummer 5):

Im Gebiet der Trockenhänge an der Westseite des Gellmersdorfer Forstes ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Zur Erhaltung des Vorkommens der Adonisröschen sind in mehrjährigen Abständen Entbuschungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landesumweltamt (LUA) und der unteren Naturschutzbehörde (uNB) durchzuführen.

- Krähen- und Jungfernberge nördlich Stolzenhagen (Nummer 6):

Im Gebiet der Krähen- und Jungfernberge ist nur eine Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Eine Mahd (mit Beräumung) ist außerhalb der Vegetationszeit in den Talgründen bei starkem Aufwuchs in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung durchführbar.

3 Gesetzliche Grundlagen

Gesetz zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ (Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“ - NatPUOG) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114):

- § 6 (Gebote) Abs. 2: Die Nationalparkverwaltung soll zur Ausführung der in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung der Gebote nach Absatz 1 und des Zwecks nach § 3 innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Behandlungsrichtlinien aufstellen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden und öffentlichen Stellen zu beachten sind.
- § 6 (Gebote) Abs. 1 Nr. 2: (Es ist zu gewährleisten, dass) in der Schutzzone II die biotoptypische Mannigfaltigkeit von Flora und Fauna auf der Grundlage der Behandlungsrichtlinien erhalten oder wiederhergestellt wird und die Mahd, Beweidung und Bodenbearbeitung sich an den Ansprüchen der im Gebiet zur fördernden Tier- und Pflanzenarten ausrichten.
- § 9 (Landwirtschaft): In der Schutzzone II ist eine im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Wiesen- und Weidewirtschaft erlaubt. Im Nationalpark ist die Neuansaat von Grünland nur im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung gestattet.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 72)

- § 32 (Schutz bestimmter Biotope)
- § 71 (Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen)

EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG, SPA)

FFH-Richtlinie (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG)

Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaftlichen Bodennutzung vom 29. November 1996, herausgegeben vom MELF und MUNR

4 Umsetzungsinstrumentarien für die Behandlungsrichtlinie

Die Mittel für die Umsetzung der Behandlungsrichtlinie „Nutzung und Pflege der Trockenrasen“ werden bereitgestellt:

Pachtminderung (Landesflächen, gegebenenfalls Stiftung, Verein)

Landesmittel Vertragsnaturschutz
Entschädigungszahlungen auf Teilflächen

EU-Mittel Kultur- und Landschaftsprogramm (KULAP)/Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Artikel 16)

Sonstige Mittel Stiftung/Verein/Gewässerrandstreifenprogramm (GRSP)

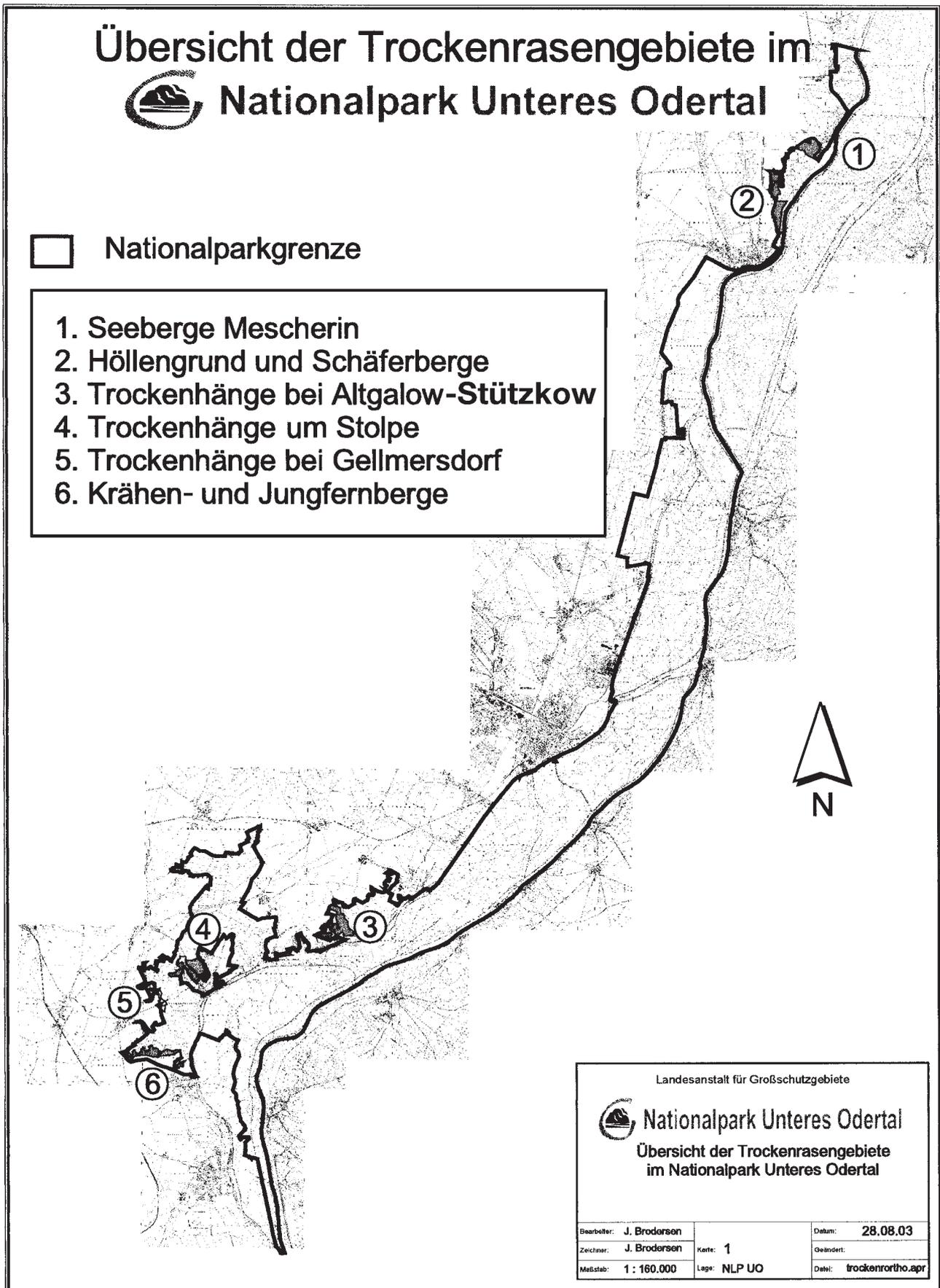
Die Fördermöglichkeiten (Artikel 16, KULAP und Vertragsnaturschutz) sind abgestimmt zu nutzen. Die Kontrolle der Verwendung der Mittel entsprechend den Förderbestimmungen wird durch die zuständigen Ämter, Nationalparkverwaltung und Naturwacht gewährleistet.

Dauerhafte Kontrolle der Trockenrasenflächen sowie jährliche Erfassung des Bestandes ausgewählter, besonders gefährdeter, thermophiler Pflanzenarten der kontinentalen und kontinental-mediterranen Florenelemente. Der Umfang dieser Erfassung sowie die Festlegung der notwendigen speziellen Pflegemaßnahmen ist mit den Fachbehörden des Landes abzustimmen.

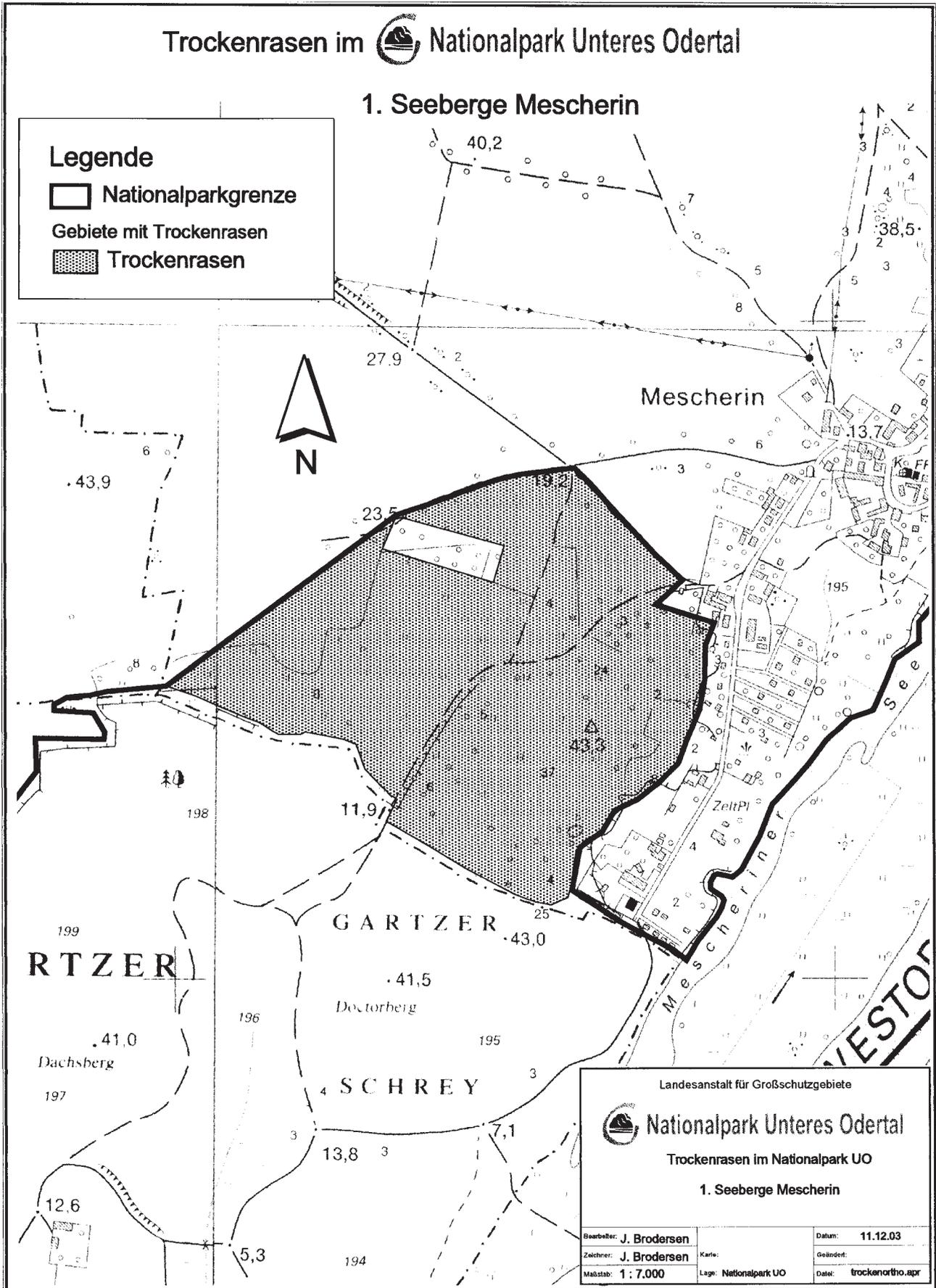
5 Sonstige Festlegungen

- In Abhängigkeit vom Schutzziel „Nutzung und Pflege der Trockenrasen“ sind sonstige sensible Lebensräume (z. B. Gehölzgruppen, Flächen mit besonderen Arten) im Einzelfall im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung durch geeignete Maßnahmen zu schützen.
- Grundsätzlich sind einmal jährlich Begehungen eines Mitarbeiters der Nationalparkverwaltung/Naturwächter mit dem Pflegenutzer durchzuführen, um die Pflegemaßnahmen vor Ort festzulegen, gegebenenfalls sind sie kartenmäßig darzustellen.
- Eine Erfolgskontrolle der Pflegemaßnahmen auf den Trockenrasenflächen erfolgt auf der Grundlage der von Landesumweltamt und der Landesanstalt für Großschutzgebiete erarbeiteten „Handlungsanleitung zur Erfolgskontrolle von Vertragsnaturschutz und Agrarumweltprogrammen in Brandenburg, Teil Vegetation“.

II.2 Übersichtskarte der Trockenrasenflächen



III. Flächenbezogene Nutzung, Darstellung auf Flurkarten

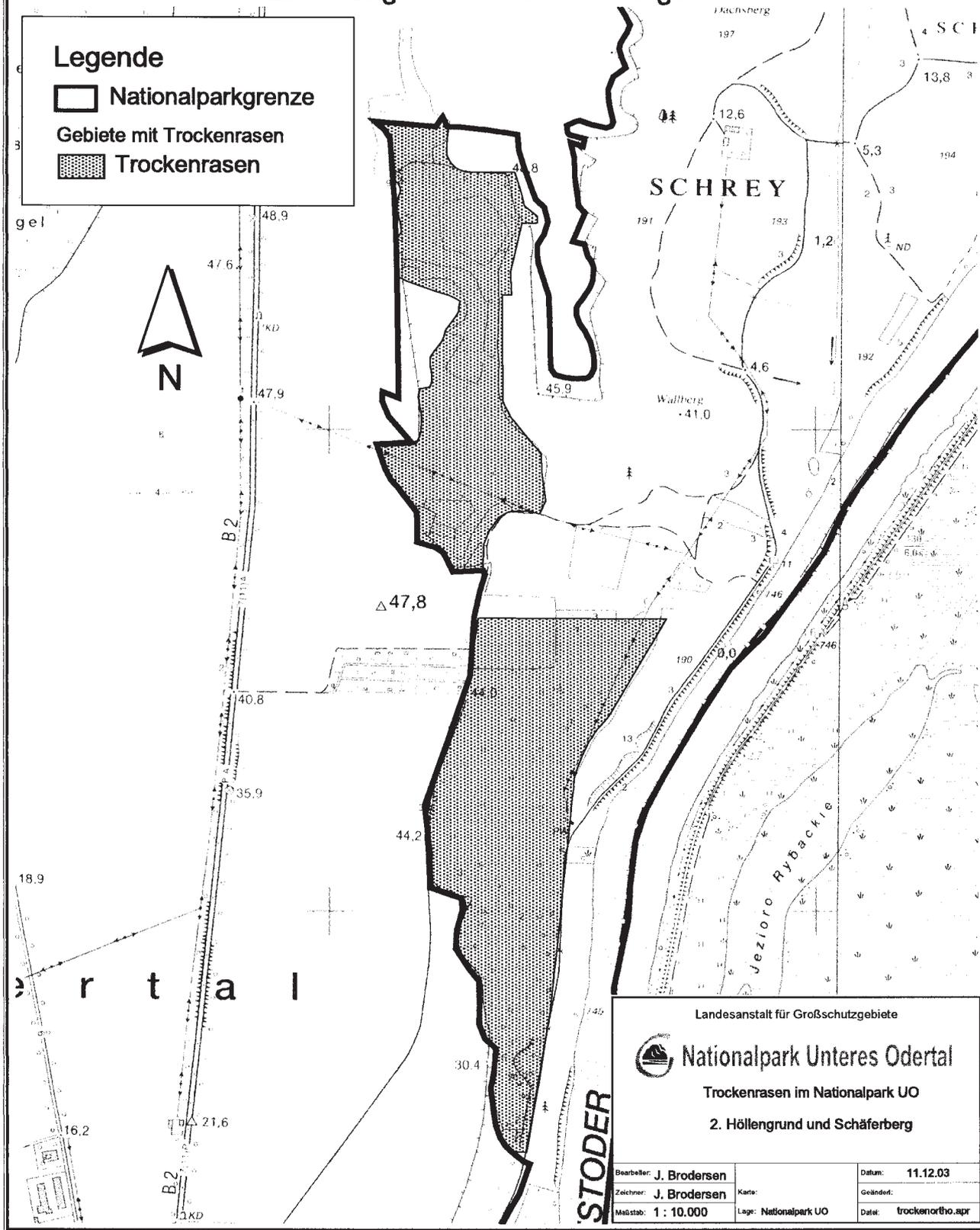


Trockenrasen im Nationalpark Unteres Odertal

2. Höllengrund und Schäferberge

Legende

-  Nationalparkgrenze
- Gebiete mit Trockenrasen
-  Trockenrasen



Landesanstalt für Großschutzgebiete



Nationalpark Unteres Odertal

Trockenrasen im Nationalpark UO

2. Höllengrund und Schäferberg

Bearbeiter: J. Brodersen

Datum: 11.12.03

Zeichner: J. Brodersen

Karte:

Geändert:

Maßstab: 1 : 10.000

Lage: Nationalpark UO

Dat: trockenortho.apr

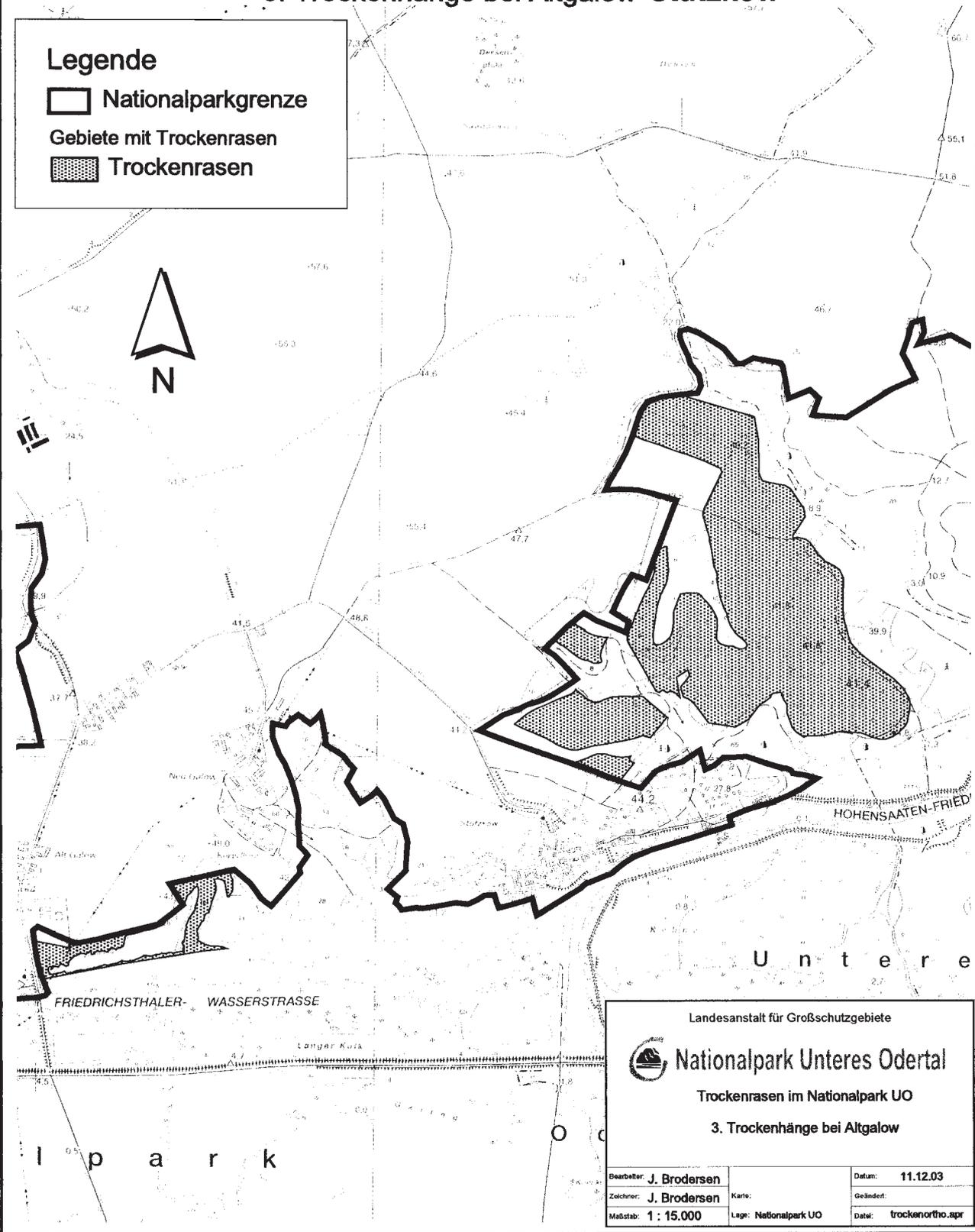
STODER

Trockenrasen im Nationalpark Unteres Odertal

3. Trockenhänge bei Altgalow-Stützkow

Legende

-  Nationalparkgrenze
- Gebiete mit Trockenrasen
-  Trockenrasen



Landesanstalt für Großschutzgebiete



Nationalpark Unteres Odertal

Trockenrasen im Nationalpark UO

3. Trockenhänge bei Altgalow

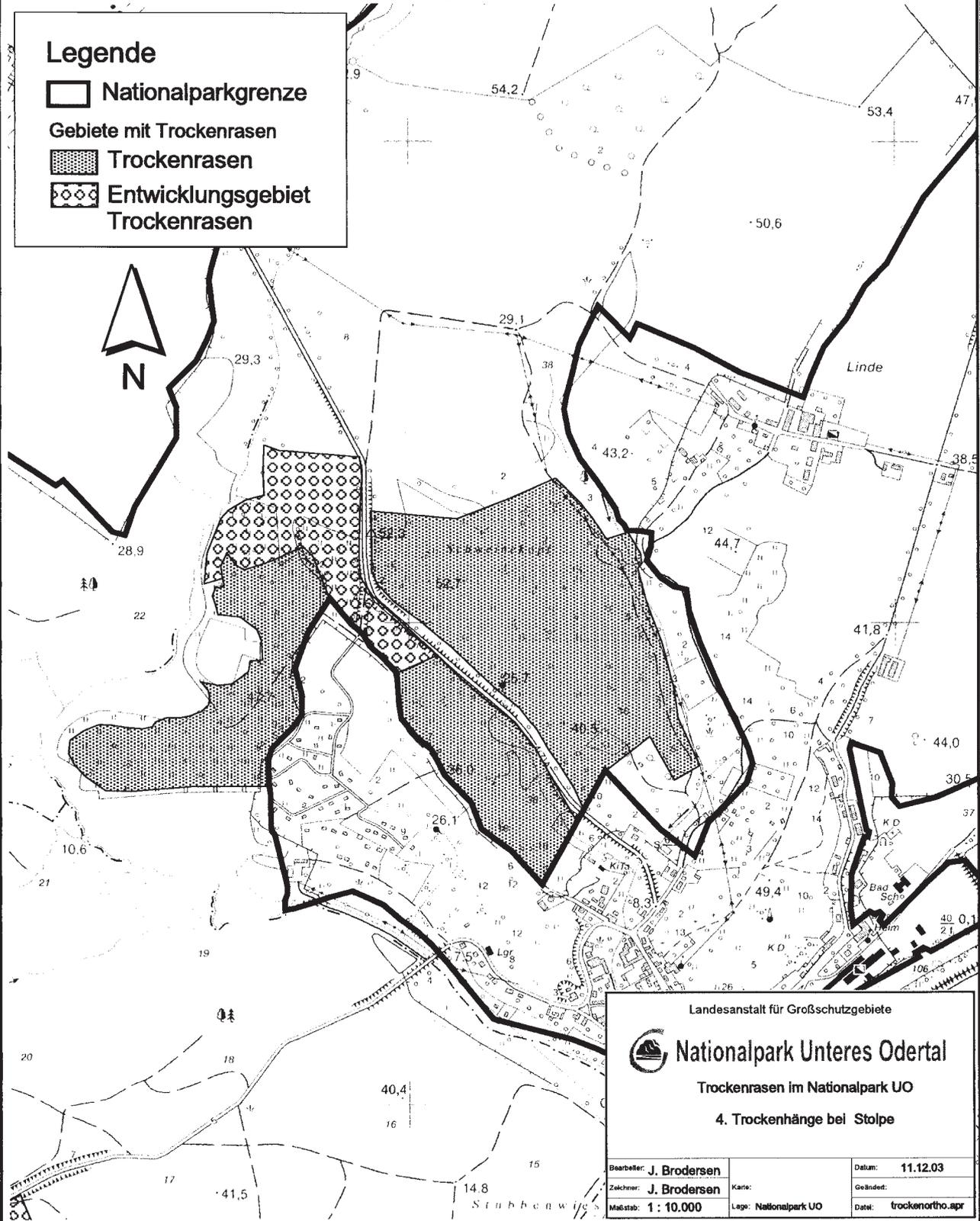
Bearbeiter: J. Brodersen	Karte:	Datum: 11.12.03
Zeichner: J. Brodersen	Lage: Nationalpark UO	Geländedat:
Maßstab: 1 : 15.000		Dat: trockenortho.spr

Trockenrasen im Nationalpark Unteres Odertal

4. Trockenhänge um Stolpe

Legende

-  Nationalparkgrenze
- Gebiete mit Trockenrasen
-  Trockenrasen
-  Entwicklungsgebiet
Trockenrasen



Landesanstalt für Großschutzgebiete



Nationalpark Unteres Odertal

Trockenrasen im Nationalpark UO

4. Trockenhänge bei Stolpe

Bearbeiter: **J. Brodersen**

Datum: **11.12.03**

Zeichner: **J. Brodersen**

Karte:

Geändert:

Maßstab: **1 : 10.000**

Lage: Nationalpark UO

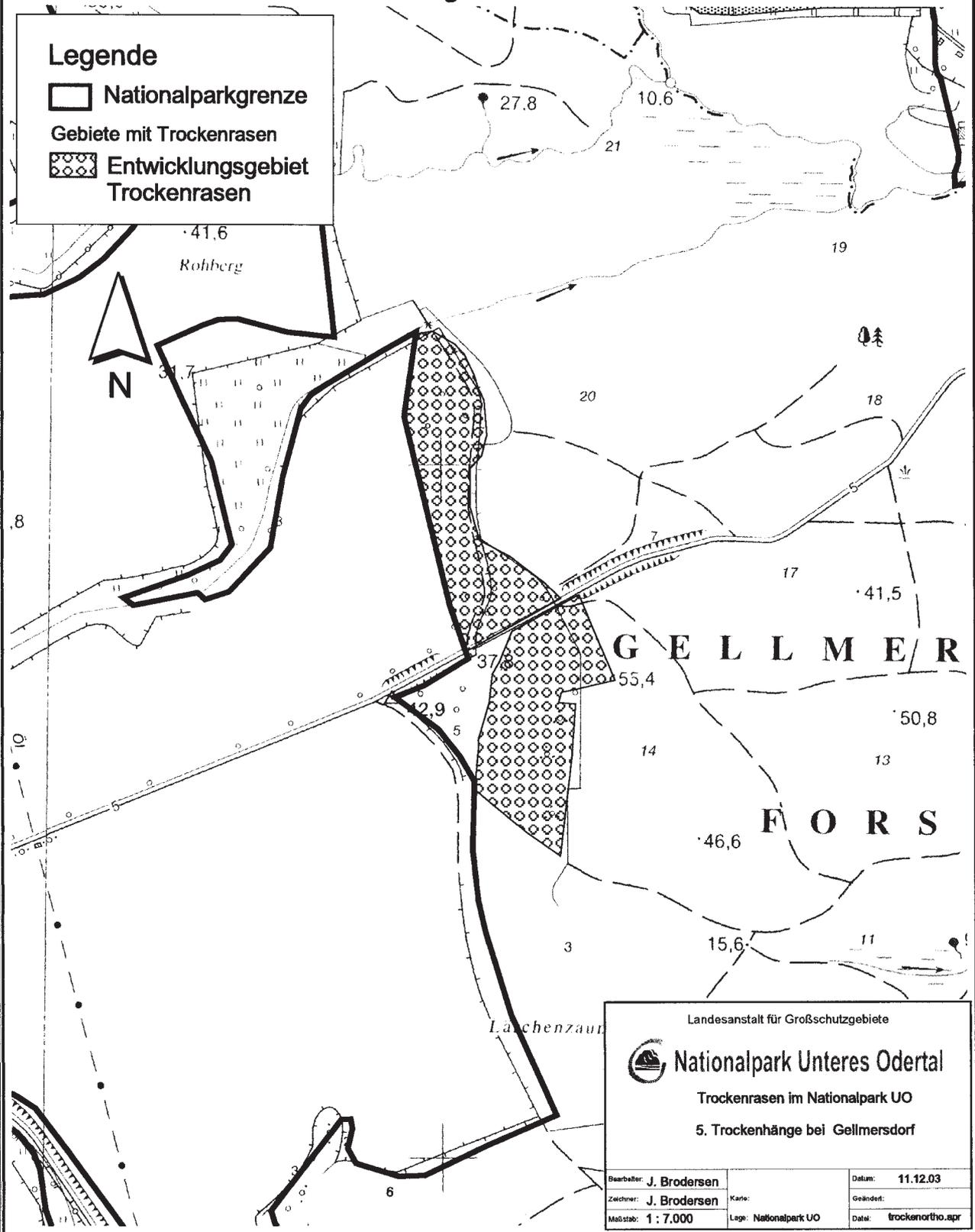
Dat: trockenortho.apr

Trockenrasen im Nationalpark Unteres Odertal

5. Trockenhänge bei Gellmersdorf

Legende

-  Nationalparkgrenze
- Gebiete mit Trockenrasen
-  Entwicklungsgebiet Trockenrasen



Landesanstalt für Großschutzgebiete



Nationalpark Unteres Odertal

Trockenrasen im Nationalpark UO

5. Trockenhänge bei Gellmersdorf

Bearbeiter: J. Brodersen

Datum: 11.12.03

Zeichner: J. Brodersen

Karte:

Geländert:

Mäßstab: 1 : 7.000

Lage: Nationalpark UO

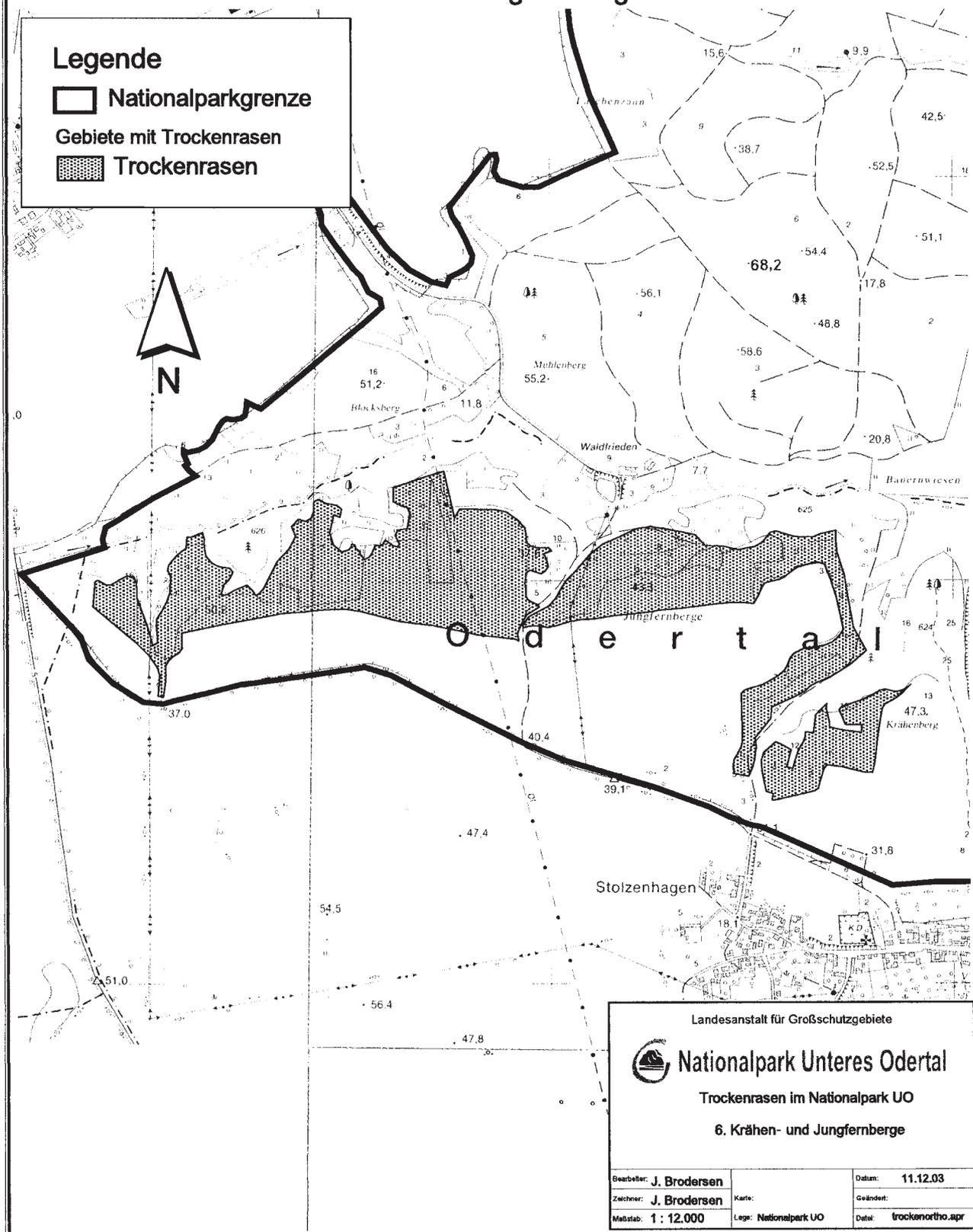
Datei: trockenrtho.apr

Trockenrasen im Nationalpark Unteres Odertal

6. Krähen- und Jungfernberge

Legende

-  Nationalparkgrenze
- Gebiete mit Trockenrasen
-  Trockenrasen



**Berichtigung des Gemeinsamen Erlasses
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung und des Ministeriums
für Wirtschaft über die Errichtung
des Landeslabors Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Wirtschaft über die Errichtung des Landeslabors Brandenburg vom 30. Oktober 2003 (ABl. S. 1049) wird wie folgt ergänzt:

**„Anlage zum Errichtungserlass Landeslabor Brandenburg
vom 30. Oktober 2003**

**Geschäftsanweisung
für das Landeslabor Brandenburg**

§ 1

Allgemeines

(1) Das Landeslabor ist eine Einrichtung nach § 12 des Landesorganisationsgesetzes (LOG). Das Landeslabor nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr. Es ist ein rechtlich unselbstständiger, organisatorisch abgesonderter Teil der Landesverwaltung. Für das Landeslabor gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften wie für eine Landesbehörde, sofern in dieser Geschäftsanweisung nichts anderes bestimmt ist. Beinhaltet die Aufgabenwahrnehmung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, so handelt das Landeslabor als Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) Das Landeslabor ist berechtigt, das Landeswappen zu führen und das Dienstsiegel zu verwenden.

(3) Das Landeslabor hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder) mit weiteren Standorten in Cottbus, Potsdam, Oranienburg und Kleinmachnow.

(4) Das Landeslabor wird von der für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde finanziert, soweit sein Finanzbedarf nicht durch Einnahmen gedeckt wird. Die entsprechenden Mittel werden im Haushaltsplan der zuständigen obersten Landesbehörde veranschlagt.

(5) Zur Vorbereitung der Umwandlung in einen Landesbetrieb ist ein Geschäftsführungsmodell zu entwickeln.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landeslabor obliegen Laboruntersuchungen und wissenschaftliche Begutachtungen bei hoheitlichen Tätigkeiten an-

derer Behörden insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr auf folgenden Gebieten:

1. der staatlichen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung (einschließlich Zoonosen) sowie der Fleisch- und Geflügel-fleischhygiene;
 2. der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich Wein, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen und Futtermitteln;
 3. der Umweltüberwachung, der Landwirtschaft und der Geologie, hierzu zählen:
 - insbesondere Umweltproben (Boden, Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser) zur Erkennung von Schäden und Gefahren, die für die Umweltmedien entstehen können, Spezialuntersuchungen zur Kontrolle umweltgefährdender Stoffe und bei besonderen Ereignissen wie Havarien, Störfällen oder im Zusammenhang mit Umweltkriminalität einschließlich ökotoxikologischer Untersuchungen an Abwässern, Abfällen und von Bodenproben, sowie die Radioaktivitätsermittlung für die Strahlenschutzvorsorge;
 - landwirtschaftliche Untersuchungen, insbesondere von Ernteprodukten und Düngemitteln;
 - geochemische Untersuchungen von Böden und Gesteinen sowie zur Grundwassergenese.
- (2) Über Absatz 1 hinaus berät und unterstützt das Landeslabor die nach Absatz 1 zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte, die Ministerien für Wirtschaft sowie für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und die zu deren Geschäftsbereichen gehörenden Landesbehörden. Das Landeslabor kooperiert partiell mit dem Landeskriminalamt.
- (3) Das Landeslabor wirkt bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Veterinärwesen und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätigen Personen mit.
- (4) Zu den Aufgaben gehören in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auch
- a) die Vertretung des Landes in länderübergreifenden Fachgremien,
 - b) Beratungstätigkeiten und
 - c) die fachliche Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen.
- (5) Neben den vorgenannten Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde das Landeslabor im Einzelfall mit besonderen Projekten beauftragen.
- (6) Das Landeslabor Brandenburg ist unter Wahrung der Rechte anderer Marktteilnehmer im Zusammenhang mit der Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zur Auslastung freier Kapazitäten berechtigt, Dienstleistungen gegen Entgelt anzubieten und auszu-

führen, wenn und soweit die Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden und die Unabhängigkeit des Landeslabors nicht durch Interessenkonflikte gefährdet wird.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1) Das Landeslabor Brandenburg stellt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der ihm zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der hierfür bereitgestellten Mittel sowie deren ordnungsgemäße Verwendung nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung sicher. Werden dem Landeslabor erweiterte Aufgaben zugewiesen und/oder ändern sich die Rahmenbedingungen der zugewiesenen Aufgaben, so wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sichergestellt.

(2) Aufbau- und Ablauforganisation des Landeslabors werden in einer Geschäftsordnung geregelt, deren Erlass oder Änderung der vorherigen Genehmigung durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der in Angelegenheiten der Landesgeologie zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.

§ 4

Laborleitung und Laborgliederung

(1) Die Leitung des Landeslabors obliegt dem Direktor des Landeslabors Brandenburg.

(2) Er führt das Landeslabor selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsanweisung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Land Brandenburg in rechtlichen Angelegenheiten des Landeslabors vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit einschließlich der Schiedsgerichte.

(3) Er ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Landeslabors. Er entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Entlassung, Stellenbeschreibung, Eingruppierung und sonstige Personalangelegenheiten sowie entsprechende beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen, soweit die Maßnahme nicht gemäß § 3 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde vorbehalten ist.

(4) Seine Vertretung obliegt einem hierzu bestellten Fachbereichsleiter des Landeslabors.

(5) Das Landeslabor gliedert sich in drei Kompetenzbereiche, die jeweils den in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabengebieten entsprechen sollen und im Regelfall für das gesamte Landesgebiet tätig sind.

§ 5

Aufsicht

(1) Das Landeslabor Brandenburg untersteht der Dienst- und

Fachaufsicht durch die für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde (Aufsichtsbehörde). Hiervon abweichend liegt in Angelegenheiten der Landesgeologie die Fachaufsicht bei der dafür zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit der für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann uneingeschränkt Weisungen erteilen. Sie kann jederzeit Auskünfte verlangen und Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:

- a) Bestellung und Abberufung des Direktors und dessen Vertretung,
- b) Ernennung und Versetzung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen.

(3) Der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen:

- a) Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O bzw. I BAT,
- b) Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen,
- c) Verträge über die Erbringung oder Vergabe von Laborleistungen.

§ 6

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Zur Senkung des Zuschussbedarfs schöpft das Landeslabor alle Möglichkeiten zur kostendeckenden Finanzierung aus.

(2) Soweit Untersuchungen im Rahmen gebührenpflichtiger Amtshandlungen durchgeführt werden oder die Untersuchungskosten als Auslagen in Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren geltend gemacht werden können, teilt das Landeslabor die Höhe der Gebühr der jeweiligen Behörde mit. Modalitäten der Zahlung und Weiterleitung der Untersuchungskosten werden durch die beteiligten Behörden bilateral allgemein oder im Einzelfall festgelegt. In Abstimmung mit der zuständigen Behörde kann die Rechnungsstellung auch unmittelbar durch das Landeslabor beim Gebühren- oder Auslagenschuldner erfolgen.

(3) Soweit nach Absatz 2 keine Refinanzierung erfolgt, sind die Kosten transparent darzustellen.

(4) Bei der Übernahme von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 6 sind Entgelte zu vereinbaren, die alle kalkulatorischen Aufwendungen berücksichtigen, die vergleichbaren Wirtschaftsunternehmen entstehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.“

Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 26. Januar 2004

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird angeordnet:

1. Die nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die zurzeit im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg - veröffentlicht werden, werden ab 1. März 2004 im Internet veröffentlicht.

Die Internet-Adresse lautet:

www.insolvenzen.brandenburg.de

2. Für eine Übergangszeit von einem Monat, das heißt vom 1. März 2004 bis 31. März 2004, können öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen sowohl im Internet als auch im Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg - erfolgen.
3. **Ab 1. April 2004** erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzsachen **ausschließlich im Internet**.
4. Die Lösungsfrist richtet sich nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Abberufung des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie der Stellvertreterin des Landeswahlleiters und Ernennung eines neuen Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie einer neuen Stellvertreterin des Landeswahlleiters

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 23. Januar 2004

1. Die Landesregierung Brandenburg hat am 13. Januar 2004 beschlossen,

Herrn Arend Steenken, Präsident des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg, mit Ablauf des 31. Januar 2004 als Landeswahlleiter für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abzurufen und

Herrn Dr. Peter Kirmße, Polizeipräsident a. D., gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sowie gemäß § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit Wirkung vom 1. Februar 2004 als Landeswahlleiter für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zu ernennen.

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat am 21. Januar 2004 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes der Abberufung von Herrn Arend Steenken als Landeswahlleiter sowie der Ernennung von Herrn Dr. Peter Kirmße als Landeswahlleiter, soweit diese die Bestellung für Landtagswahlen betreffen, zugestimmt.

Der Landeswahlleiter, Herr Dr. Peter Kirmße, ist zu erreichen:

Postanschrift: Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Hausanschrift: Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Fernsprecher: (03 31) 8 66-26 00

Telefax: (03 31) 8 66-27 80

2. Die Landesregierung Brandenburg hat am 16. Dezember 2003 beschlossen,

Frau Petra Ketzer, Referentin im Ministerium des Innern, mit Ablauf des 29. Februar 2004 als Stellvertreterin des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen abzurufen und

Frau Iris Lübke, Referentin im Ministerium des Innern, gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes, gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes sowie gemäß § 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes mit Wirkung vom 1. März 2004 als Stellvertreterin des Landeswahlleiters für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zu ernennen.

Das Präsidium des Landtages Brandenburg hat am 21. Januar 2004 gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes der Abberufung von Frau Petra Ketzer als Stellvertreterin des Landeswahlleiters sowie der Ernennung von Frau Iris Lübke als Stellvertreterin des Landeswahlleiters, soweit diese die Bestellung für Landtagswahlen betreffen, zugestimmt.

Die Stellvertreterin des Landeswahlleiters, Frau Iris Lübke, ist zu erreichen:

Postanschrift: Postfach 60 11 65
14411 Potsdam

Hausanschrift: Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

Fernsprecher: (03 31) 8 66-23 31

Telefax: (03 31) 8 66-23 02

E-Mail: iris.luebke@mi.brandenburg.de

Richtlinie für die Ausstattung von Fahrschulen mit Lehrmitteln

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
R 26/01/2004
Vom 26. Januar 2004

1 Magnettafel, Schreibtafel oder andere Visualisierungsmöglichkeiten

In Unterrichtsräumen muss mindestens eine Magnettafel oder eine Schreibtafel oder eine andere Visualisierungsmöglichkeit vorhanden sein.

2 Anschauungsmaterial

Zur Darstellung des Lehrstoffes müssen wahlweise Modelle, Lehrtafeln, Sichtfolien, Video- oder andere Filme, Diapositive, elektronische Datenträger sowie die jeweils erforderlichen Vorführgeräte vorhanden sein über:

I. Mindestanforderungen

Für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) und § 4 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG) vorgeschriebenen Lehrmittel gelten folgende Mindestanforderungen:

2.1 Grundstoff (alle Klassen)

Verkehrszeichen (einschließlich Fahrbahnmarkierungen) und Verkehrseinrichtungen
Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen
Verkehrsregelung durch Polizeibeamte
Fußgängerüberwege
Vorfahrt (einschließlich abknickender)
Überholen, Vorbeifahren, Benutzung von Fahrstreifen, Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Parken, Halten, Reißverschlussverfahren, Ein- und Ausfahren
Sicherung liegen gebliebener Fahrzeuge
Absicherung von Unfällen
Verhalten nach Unfällen
Verhalten in verkehrsberuhigten Bereichen
Verhalten gegenüber Straßenbahnen und Kraftomnibussen
Verhalten auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen
Verhalten an Bahnübergängen
Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeiten
Anhaltevorgänge
Schleudergefahren (Glatteis, Aquaplaning, Fahrbahnverschmutzung)
Bodenhaftung bei unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen
Verkehrsverhaltenslehre (soweit nicht in anderen Abschnitten enthalten)
Materialien zur vorausschauenden Einschätzung des Verhaltens von Mitfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern
Materialien zur erhöhten Risikobereitschaft heranwachsender Fahrer, der gesundheitlichen und sozialen Folgewirkungen von Verkehrsunfällen und zum Erkennen von Verhaltensalternativen
Einteilung der Fahrerlaubnisklassen

2.2 Klassenspezifischer Stoff

	A	BE	CE	DE
Fahrtechnik, Fahrphysik	x	x	x	x
Rückhaltesysteme für Kinder		x		x
Schutzkleidung	x			
<u>Aufbau von Bremsanlagen:</u>				
Motorradbremsanlagen (Hand- und Fußbremse, ABS, Teil- und Vollintegral)	x			
Pkw-Bremsanlagen (Betriebs-, Feststell- und Anhängerbremse)		x		
Lkw-Bremsanlagen (Hydraulik/Druckluftanlagen), Anhängerbremsanlagen			x	
Bus-Bremsanlagen (Hydraulik/Druckluftanlagen), Haltestellenbremse				x

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

88

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 18. Februar 2004

	A	BE	CE	DE
Auflaufbremse mit Zuggabel und Höheneinstellvorrichtung		x	x	x
Felgen, Bereifung, Reifenverschleiß, -schaden	x	x	x	x
Abmessung und Gewichte der Einzelfahrzeuge, Züge, Sattelkraftfahrzeuge		x	x	x
Ladung der Fahrzeuge		x	x	x
Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen (mit Darstellung von Verschleißerscheinungen)		x	x	x
Anhängerkupplungen (Kugelkopfkupplung, Sattelkupplung)		x	x	x
Kennzeichnung des Transportes gefährlicher Güter			x	
Bauarten, Fahr- und Kurvenverhalten von Bussen				x
Einseitige Absenkung (Kneeling)				x
Ausstattung von Bussen				x
Kontrollgeräte zur Einhaltung von Sozialvorschriften, Lenk- und Ruhezeiten			x	x
Sicherheitskontrollen/Abfahrtskontrolle	x	x	x	x
Handfertigkeiten				x

2.3 Straßenverkehrsrechtliche Textsammlung einschließlich

StVG
StVO, FeV, StVZO, Prüfungsrichtlinie für Fahrschüler
FahrIG und darauf beruhende Verordnungen
Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten

II. In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2009 außer Kraft. Die Richtlinie über die Ausstattung mit Lehrmitteln vom 27. Januar 1999 (ABl. S. 152) wird aufgehoben.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).